

## ► Hinweis:

1633

Die überwiegende Auffassung geht davon aus, dass im Vergütungsrechtsstreit zwischen dem Rechtsanwalt/Verteidiger und dem Mandanten **keine Bindungswirkung** an eine zuvor in einem Kostenfestsetzungsverfahren ergangene Entscheidung besteht, sondern das Gericht selbstständig über die Höhe der angemessenen Vergütung zu entscheiden hat (AG Dresden, AGS 2013, 208 m. Anm. N. Schneider; ähnlich für die Rückzahlungsklage der RSV gegen freigesprochenen Versicherungsnehmer hinsichtlich verauslagter Strafverteidigerkosten AG Wiesbaden AGS 2008, 626 = zfs 2009, 33 = VRR 2009, 160 = RVGreport 2009, 239).

## C. Arbeitshilfe: Gebührenblatt

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es sich für jeden Verteidiger/Rechtsanwalt **empfiehlt**, die von ihm für den Mandanten erbrachten Tätigkeiten in einem besonderen Gebührenblatt festzuhalten. Wie ein solches Gebührenblatt aussehen kann/sollte, ist nachfolgend sowohl für Strafsachen als auch für Bußgeldsachen dargestellt.

1634

## I. Vergütungsblatt Strafsachen (Teil 4 VV)

## ► Hinweis:

Die Formulare bei Rdn. 1635 und 1636 können auf der Homepage des Herausgebers ([www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)) heruntergeladen werden (Rubrik »Die Bücher: RVG Straf- und Bußgeldsachen«).

1635

Verfahren:				Wahlverteidiger:				
Beginn Mandat/Vollmacht: Mandant in Haft: Abschlussverfügung STA (Art): Hauptverhandlung 1. Instanz: Rechtsmittel: Hauptverhandlung 2. Instanz: Rechtsmittel: Rechtskraft:				gerichtlich bestellter/ beigeordneter Rechtsanwalt beigeordnet am:				
Besonderheiten:								
Datum	Tätigkeit	Gebührentatbestand	Mandant in Haft? = Zuschlag	VV-Nr.	Mindestgebühr	Mittelgebühr oder andere	Höchstgebühr	
<b>Vorbereitendes Verfahren</b>								
<b>Gerichtliches Verfahren 1. Instanz</b>								
<b>Gerichtliches Verfahren 2. Instanz</b>								
<b>Gerichtliches Verfahren 3. Instanz</b>								
Sonstiges:								

II. Vergütungsblatt Bußgeldsachen (Teil 5 VV)

1636

Verfahren:			Wahlanwalt:				gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt	
Beginn Mandat/Vollmacht: Abschlussverfügung StA (Art): Hauptverhandlung 1. Instanz: Rechtsmittel: Hauptverhandlung 2. Instanz: Rechtsmittel: Rechtskraft:			Vollmacht:				beigeordnet am:	
Besonderheiten:								
Datum	Tätigkeit	festgesetzte bzw. drohende Geldbuße = welche Gebührenstufe?	Gebührentatbestand	VV-Nr.	Mindestgebühr	Mittelgebühr oder andere	Höchstgebühr	
Vergütung insgesamt:								

III. Beispiele

1637

► Beispiel 1: Wahlanwalt

Rechtsanwalt R vertritt den B in einem BtM-Verfahren von Anfang an. Die Vollmacht ist am 16.08.2013 erteilt worden. B wird im Ermittlungsverfahren am 18.08.2013 von der Staatsanwaltschaft vernommen. R nimmt an dem Termin teil. Es kommt am 04.09.2013 zur Anklage beim AG. Dieses eröffnet das Hauptverfahren. Die Hauptverhandlung findet dort am 13.10.2013 statt.

In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der B in weit größerem Umfang Handel mit BtM betrieben hat, als bis dahin bekannt war. Das AG verweist deshalb das Verfahren an das LG. Die Strafkammer nimmt den B am 22.10.2013 in U-Haft. Beim LG findet am 28.10.2013 ein Haftprüfungstermin statt.

Die Hauptverhandlung findet am 10., 13 u. 16.12.2013 statt. Der Hauptverhandlungstermin am 10.12.2013 dauert mehr als acht Stunden, der am 13.12.2013 dauert sechs Stunden und der am 16.12.2013 dauert vier Stunden. Das ergehende Urteil wird rechtskräftig.

R legt am 19.12.2013 für B Revision gegen das landgerichtliche Urteil ein, die er am 11.03.2014 umfangreich begründet. Die Revision wird vom BGH verworfen.